

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004
2. Bekanntmachung des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 112 GO NW
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
der Stadt Kamp-Lintfort
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 13. Juni 2004**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Kamp-Lintfort liegt in der Zeit vom **24. Mai bis 28. Mai 2004** während der Dienststunden,

Montag bis Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr

beim Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 228 ,Tel.912-253, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12:30 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlamt, Zimmer 228 im Rathaus, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Wesel

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem **10. Mai 2004** in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 17 Abs. 1 der Europawahlverordnung (bis zum 23. Mai 2004)

oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 28. Mai 2004) versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004**, 18:00 Uhr, beim Bürgermeister - Wahlamt - mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel,

einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister - Wahlamt - auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister - Wahlamt - einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Wahlamt, Raum 228, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 10. Mai 2004

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung
des Berichts
über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort
gemäß § 112 GO NW**

Gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2002 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmerei, Zimmer 510, während der folgenden Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nachmittags

dienstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kamp-Lintfort, den 14. Mai 2004

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 106/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 22. Juli 2004, 09:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0309 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 26, Landwirtschaftsfläche, Steesche Feld, groß: 3.319 m²,
Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Berkhoef, groß: 5.987 m²,
Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Berkhoef, groß: 5.951 m²,
Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 348, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße, groß: 5.191 m²,
Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Steesche Feld, groß: 3.477 m²,
versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Gewächshausanlage mit Heizkraftwerk und Verarbeitungsraum mit einer Gesamtnutzfläche von 5.827 m², Baujahr 1991 - 1998; sowie weitere Flächen für den Freilandanbau. Grundstücksgröße insgesamt: 23.925 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. Dezember 2002 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Martin van der Hout, geboren am 19. August 1966.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- 24.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 15,
- 24.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 16,
- 22.000,00 € für das Grundstück Flur 3, Flurstück 348,
- 850.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 25
(inkl. Heizzentrale, BHKW, Beleuchtung, Öltanks, etc. mit 245.000,00 €),

- 700.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 26
(inkl. Pumpenzentrale, Beleuchtung, Kühlhäuser, etc. mit 95.000,00 €)

festgesetzt.

Im Termin am 25. März 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)

Justizamtsinspektorin

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 031/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. August 2004, 11:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 6 Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Michaelstraße 2, groß: 381 m, versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es um ein 2 1/2-geschossiges Zweifamilienwohnhaus im Jahre 1925 in massiver Bauweise errichtet und 1980 hell verklindert.

Die Fensteranlage wurde in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert.

Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser etagenweise durch Elektroboiler erzeugt. Das Gebäude ist voll unterkellert.

Wohnfläche Erdgeschoss: 68,52 m²; Obergeschoss: 52,23 m², Dachgeschoss: 36,74 m²; insgesamt: 157,49 m². Grundstücksgröße: 381 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 6. Juni 2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Eheleute Meryem und Zafer Uzun zu je 1/2 Anteil.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 1. April 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003K 001/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. August 2004, 11:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Teilerbbaugrundbuch von Lintfort Blatt 2626 eingetragene Teilerbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

480/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39

Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche Rundstraße mit einer Größe von 2.685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von 99 Jahren ab 01.04.1962 eingetragen ist.

Veräußerungen sowie Belastungen des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sowie mit Reallasten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Grundstückseigentümer ist die Rhein-Lippe Wohnen GmbH, Duisburg eingetragen.

Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 5. April 1962. Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte (Lintfort Blatt 2626) im Erdgeschoss mit zwei Toilettenanlagen (einfacher Standard) einer kleinen Teeküche (sehr schmal 1,20 m), einem Gastraum 120 m² und zwei Kellerräumen, Nutzfläche 132 m². Die Fensteranlage wurde in PC-Rahmen mit Iso-Verglasung und Rollläden erneuert. Der Boden ist komplett gefliest. Die Inneneinrichtung wird nicht mit versteigert.

Das Objekt befindet sich in einem 8-geschossigen, massiv erbauten Hochhaus, Baujahr 1962. Zentrale Beheizung durch Fernwärme, Warmwasser wird mit E-Durchlauferhitzern erzeugt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23. Januar 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Andreas Grocholla, geboren am 14. April 1960.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 6. November 2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)

Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 089/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 2. September 2004, 09:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Kamp Blatt 0788 und Sevelen Blatt 1779 (Amtsgericht Geldern) eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamp Blatt 0788:

- Kamp Flur 20 Flurstück 407, Landwirtschaftsfläche, Dachsbruch, 5.484 m², Verkehrsfläche, groß: 142 m²,
- Kamp Flur 19 Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Spanische Straße 85, Wickrather Feld, groß: 4.813 m², Landwirtschaftsfläche, groß: 87.736 m², Verkehrsfläche: 1.222 m²

Sevelen Blatt: 1779:

- Sevelen Flur 8 Flurstück 125, Landwirtschaftsfläche, Kleineluers, groß: 3.660 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Pferdegestüt zur Aufzucht von Pferden mit Pferdekoppel.

Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Herrenhaus, Gesindehaus, Scheune, Ställe, Laufställe und Remise.

Die Gebäude weisen folgende Wohn- und Nutzflächen aus:

- Wohnhaus ca. 350 m²,
- Gesindehaus ca. 175 m²,
- Stall ca. 235 m² mit Lagefläche im Dachgeschoss ca. 120 m²,
- Hengststall ca. 150 m² mit Lagefläche im Dachgeschoss ca. 85 m²,

- Scheune ca. 700 m²,
- Remise ca. 37,50 m²,
- Laufstall ca. 90 m²,
- Pferdeboxen ca. 40 m².

Die Fläche des Grundstücks, das aus mehreren Parzellen besteht, beträgt 94.058 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24. Oktober 2002 (Kamp Blatt 0788) und 18. Oktober 2002 (Sevelen Blatt 1779) eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Angelika Prenzlow, geboren am 13. September 1952 und Jürgen Prenzlow, geboren am 28. November 1952 zu je 1/2 Anteil.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- 13.000,00 € für Kamp Flur 20 Flurstück 407,
- 575.000,00 € für Kamp Flur 20, Flurstück 34,
- 9.500,00 € für Sevelen Flur 8, Flurstück 125,

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 110100286 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20. April 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers/der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 100241066, Nr. 100406123, Nr. 102037330 und Nr. 102202280 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 23. April 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 28540672 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. April 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers/der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 102111713, Nr. 102285509 und Nr. 118033257 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 28. April 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 107014235 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29. April 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers/der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 102113271 und Nr. 133016949 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 4. Mai 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers/der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 3261069201 und Nr. 3262047479 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Mai 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers/der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 3207065685 und Nr. 4251144889 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Mai 2004

Sparkasse Duisburg

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 100330133 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. April 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 134052323 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. April 2004

Die Sparkassenbücher Nr. 119007227 und Nr. 803118694 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. April 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 134056944 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. April 2004

Die Sparkassenbücher Nr. 161136924 und Nr. 170030456 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30. April 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 154071153 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. Mai 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 845011949 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. Mai 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)